

Sommersemester 2022

Vorlesung Schulrecht

Vorlesungsbegleiter Nr. 6 (2.6.2022)

Kapitel § 2

Gesetzgebung

Die Staatstätigkeit, in der das Demokratieprinzip die deutlichste Ausprägung erfährt, ist die **Gesetzgebung**. In dem föderalen System der Bundesrepublik Deutschland ist die **Gesetzgebungszuständigkeit** zwischen dem Bund und den Ländern verteilt. Verfassungsrechtliche Grundlage sind Art. 70 ff GG. Das Grundgesetz geht davon aus, dass die Gesetzgebungszuständigkeit ausschließlich bei den Ländern liegt, sofern sich aus dem Grundgesetz nicht ausdrücklich die Zuständigkeit des Bundes ergibt. In Art. 73 GG sind die Regelungsgegenstände aufgelistet, für die die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit beim Bund liegt, z. B. auswärtige Angelegenheiten, Verteidigung, Aufenthalts- und Ausländerrecht, Urheberrecht. Art. 74 GG führt die Gegenstände der sogenannten „konkurrierenden“ Gesetzgebungszuständigkeit auf. Hier konkurrieren Bund und Länder miteinander. Wie diese Konkurrenz im konkreten Fall aufgelöst wird, richtet sich nach Art. 72 GG. Grundsätzlich gebührt dem Bund der Vorrang, Art. 72 Abs. 1 GG. In Bezug auf die in Art. 72 Abs. 2 GG aufgeführten Regelungsmaterien ist die Vorrangzuständigkeit des Bundes von den dort genannten zusätzlichen Bedingungen abhängig. Für alle Regelungsgegenstände, die weder zur ausschließlichen Zuständigkeit des Bundes (Art. 73 GG) noch zur konkurrierenden Zuständigkeit (Art. 74 GG) gehören, haben die Länder die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit (Art. 70 GG). Das sind z. B. Schulrecht, Hochschulrecht, Rundfunkrecht, Presserecht, Jugendmedienschutzrecht. Rechtsvereinheitlichung im Bundesgebiet kann auf diesen Gebieten durch Staatsverträge der Länder hergestellt werden (Rundfunkstaatsvertrag, Jugendmedienschutzstaatsvertrag).

Gesetze werden im Bundestag beschlossen, Art. 77 Abs. 1 S. 1 GG. Gesetze, die das Grundgesetz verändern, bedürfen im Bundestag und Bundesrat einer Zweidrittelmehrheit, Art. 79 Abs. 2 GG. Das wäre z. B. für die Wiedereinführung der Todesstrafe notwendig (vgl. Art. 102 GG; vgl. aber auch Art. 2 Abs. 2 der Europäischen Grundrechtecharta). Bestimmte fundamentale Bestandteile der verfassungsmäßigen Ordnung sind überhaupt jeder gesetzlichen Veränderung entzogen, Art. 79 Abs. 3 GG („Ewigkeitsgarantie“). Geht die Gesetzesinitiative von der Bundesregierung aus („Regierungsentwurf“), wird vor der Beschlussfassung dem

Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme geben, Art. 76 Abs. 2 S. 1 GG. Gesetzesvorlagen des Bundesrates werden dem Bundestag durch die Bundesregierung, die dabei die Gelegenheit zur Stellungnahme hat, zugeleitet, Art. 76 Abs. 3 GG. Die vom Bundestag beschlossenen Gesetze sind dem Bundesrat unverzüglich zuzuleiten, Art. 77 Abs. 1 S. 2 GG. Je nachdem, ob es sich um ein sog. „Zustimmungsgesetz“ (Art. 77 Abs. 2 S. 4, Abs. 2a GG) oder um ein „Einspruchsgesetz“ (Art. 77 Abs. 3 GG) handelt, sind die Möglichkeiten des Bundesrates, gegen den Gesetzesbeschluss des Bundestages Widerstand zu leisten, unterschiedlich. Am Ende des Gesetzgebungsverfahrens bedarf der Gesetzesbeschluss der Ausfertigung durch den Bundespräsidenten und der Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt, Art. 82 Abs. 1 GG. Der Bundespräsident hat das Recht, die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes zu überprüfen und gegebenenfalls die Ausfertigung zu verweigern.

Für die gerichtliche Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen gibt es mehrere Ansätze: Wenn in einem Gerichtsverfahren – z. B. einem Strafverfahren – das Gericht ein Gesetz, auf das es bei seiner Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig hält, darf es weder dieses Gesetz anwenden noch dieses Gesetz einfach ignorieren, also nicht anwenden. Es muss vielmehr das Verfahren aussetzen und das beanstandete Gesetz dem Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung vorlegen. Das nennt man „**konkreten Normenkontrolle**“. Rechtsgrundlage ist Art. 100 GG. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist dann für das vorliegende Gericht verbindlich und muss der eigenen Entscheidung zugrunde gelegt werden. „**Abstrakte Normenkontrolle**“ nennt man das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, bei dem das Bundesverfassungsgericht nicht aus einem laufenden Verfahren heraus zur Überprüfung eines Gesetzes angerufen wird. Dieses Normenkontrollverfahren können die Bundesregierung, eine Landesregierung und ein Zusammenschluss von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Bundestages initiieren, Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG. Nur ausnahmsweise kann ein Gesetz direkt mit einer **Verfassungsbeschwerde** eines Bürgers gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG angefochten werden. Verfassungsbeschwerden sind nämlich nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Akt hoheitlicher Gewalt selbst, unmittelbar und gegenwärtig betroffen ist. Das ist bei Gesetzen in der Regel nicht der Fall.

Beachten Sie bitte, dass der obige Text ausschließlich Gesetze im formellen Sinn betrifft! Beispielsweise gibt es für die gerichtliche Überprüfung von Gesetzen im nur materiellen Sinn (Rechtsverordnungen) andere Rechtswege.

Eine Besonderheit der Gesetzgebung im Land Brandenburg ist die stärkere Bürgerbeteiligung. Auf Grundlage einer Volksinitiative (Art. 76 BbgVerf) kann über ein Volksbegehren (Art. 77 BbgVerf) ein Gesetzesbeschluss durch **Volksentscheid** herbeigeführt werden, Art. 78 BbgVerf.

Literaturempfehlungen zum Stoff des Kapitels § 2 :

Staatsrecht I Staatsorganisationsrecht von *Degenhart*, C. F. Müller Verlag

Staatsrecht II Grundrechte von *Kingreen/Poscher*, C. F. Müller Verlag

Nächste Woche wird die Vorlesung mit § 3 fortgesetzt. Legen Sie sich dazu bitte einen kompletten Text des Brandenburgischen Schulgesetzes zurecht.